

4953.

**Rechtsverordnung**  
über das Naturdenkmal  
„Linde am Dorfbrunnen Horhausen“  
(ND Nr. 116) im Rhein-Lahn-Kreis

Vom 9. November 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz — LPfG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

## § 1

Die in der Gemeinde Horhausen, Verbandsgemeinde Diez, Flur 19, Parz. 19, stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde (*Tilia cordata*) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung „Linde am Dorfbrunnen Horhausen (ND Nr. 116).“

## § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Baumes wegen seiner historischen Bedeutung, seiner Eigenart und Schönheit und zur Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmals.

## § 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

(2) Verboten ist insbesondere

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
2. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde;
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes;
4. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
5. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, wie Schutzhütten und Grillplätzen;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche.

## § 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verände-

rung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;

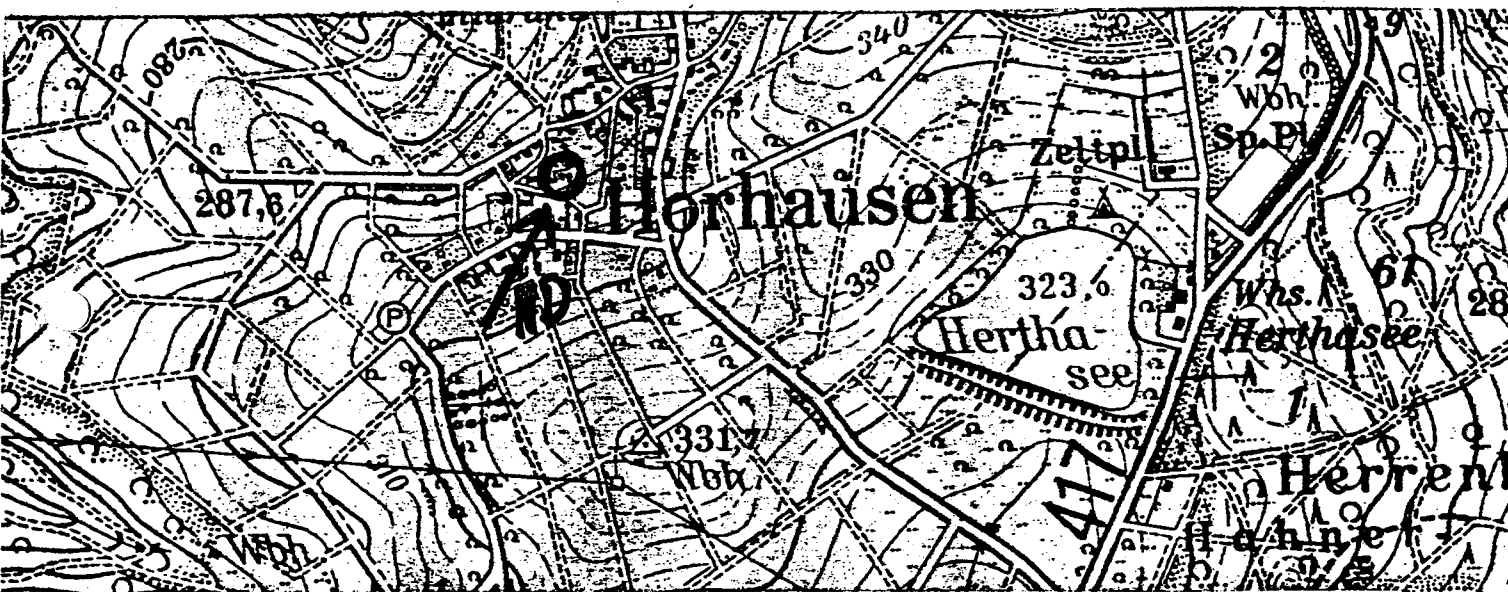
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes verdichtet;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art, wie Schutzhütten und Grillplätze erweitert oder errichtet;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt.

## § 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Ems, den 9. November 1981

Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises  
In Vertretung  
Peiter



Vergrößerung aus Top. Karte 1:25.000

Blatt Nr.: 5613 NW

Herstellung der Druckunterlagen durch die Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises mit Genehmigung des Landesvermessungs-  
amtes Rheinland-Pfalz vom 27.11.1979 - Az.: 3.4062/352/79

